

# Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

---

Studienjahr 2024/25

02.04.2025

20. Stück

---

## **Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation für das Studienjahr 2025/26**

**Genehmigt durch das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Steiermark am  
19.03.2025**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:  
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:  
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

# **Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation für das Studienjahr 2025/26**

---



Pädagogische  
Hochschule  
Steiermark

## **Präambel**

Das Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation wird gem. § 39b HG 2005 als gemeinsam eingerichtetes Studium der vier Pädagogischen Hochschulen im Pädagogischen Hochschulverbund Süd-Ost<sup>1</sup> (PHVSO) angeboten.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation zugelassen werden können, führt jede der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO gem. § 50 Abs. 6 HG ein Reihungsverfahren durch. Die Zulassung zu diesem Masterstudium setzt gem. Punkt 3.2. des Curriculums<sup>2</sup> die positive Absolvierung eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik bzw. eines Erweiterungsstudiums Inklusive Pädagogik voraus.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im PHVSO im Studienjahr 2025/26 zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation zugelassen werden wollen.
- (2) Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation beantragen, sind vom Reihungsverfahren ausgenommen.

---

<sup>1</sup> Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Private Pädagogische Hochschule Augustinum, Pädagogische Hochschule Steiermark.

<sup>2</sup> Veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 28.06.2019, 74. Stück.

## **§ 2 Zahl der Studienplätze**

Die Zahl der Studienplätze für das Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation wird wie folgt festgelegt:

- a. Pädagogische Hochschule Burgenland: 0
- b. Pädagogische Hochschule Kärnten: 24
- c. Private Pädagogische Hochschule Augustinum: 8
- d. Pädagogische Hochschule Steiermark: 16

## **§ 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren**

- (1) Kriterien für die Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber sind zum einen der Abschluss eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik oder eines Erweiterungsstudiums Inklusive Pädagogik in oder außerhalb des PHVSO und zum anderen der Zeitpunkt der Anmeldung. Absolvent\*innen eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im PHVSO werden vor Absolvent\*innen eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik an einer anderen Pädagogischen Hochschule gereiht. Dahinter werden Absolvent\*innen eines Erweiterungsstudiums gereiht, wobei auch hier wiederum Absolvent\*innen einer der vier Pädagogischen Hochschulen im PHVSO vorgereiht werden. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
- (2) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienwerber\*innen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Bleibt die Anzahl der Studienwerber\*innen nach Ende der Anmeldefrist zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation unter der in § 2 Abs 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.
- (4) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation werden jeweils auf der Website der vier Pädagogischen Hochschulen veröffentlicht.

#### **§ 4 Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 sowie die Erfüllung der weiteren Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2025/26 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

a.o. Univ.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Beatrix Karl